



## Übermittlungsvollmacht für Steuerdaten

1. Hiermit bevollmächtige ich/wir den

**AKZENT** Lohnsteuerhilfverein für Arbeitnehmer e.V.  
Schönhauser Allee 64  
10437 Berlin

meine/unsere Steuerdaten gemäß § 1 Abs. 1 der Steuerdatenübermittlungsverordnung (StDÜV) an das zuständige Finanzamt zu übermitteln.

2. Die Übermittlung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Steuerdatenübermittlungsverordnung.
3. Die Übermittlungsvollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf.

(Auftraggeber(in))

(Straße)

(PLZ/Wohnort)

(Ort, Datum)

(Unterschrift d. Auftraggeber(s))

## Art und Umfang der Datenübermittlung nach § 1 der Steuerdatenübermittlungsverordnung

- (1) Die elektronische Übermittlung von für das automatisierte Besteuerungsverfahren erforderlichen Daten ist zulässig, soweit die Finanzverwaltung hierfür einen Zugang eröffnet hat (§ 87a Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung (AO)). Der Zugang wird eröffnet, soweit Art, Umfang und Organisation des Einsatzes automatischer Einrichtungen in den Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder eine Datenübermittlung ermöglichen. Eine aktuelle Übersicht der eröffneten Zugänge ist als Anlage beigefügt und wird im Internet unter <http://www.eSteuer.de> veröffentlicht. Hinsichtlich der technischen Bedingungen und Einzelheiten für die elektronische Übermittlung wird auf die „Richtlinie Dateiübertragung Finanzverwaltung“ vom 14. Dezember 1999 (BStBl I, S. 1055) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.
- (2) Der Zugang der elektronisch übermittelten Daten in der für den Empfang bestimmten Einrichtung hat hinsichtlich der Abgabefristen die gleiche Wirkung wie der Zugang der Steuererklärung auf Papier. Als Tag der Abgabe gilt der Tag, an dem die für den Empfang bestimmte Einrichtung die Daten in bearbeitbarer Weise aufgezeichnet hat (§ 87a Abs. 1 Satz 2 AO).